

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co.KG (N3)**

## **1. Allgemeines**

1.1 Verträge mit N3, die die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zum Inhalt haben, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge (im Folgenden: „Aufträge“), werden nur und ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für Aufträge, die N3 namens und im Auftrag von Dritten erteilt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Verkäufers (AN) gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen von N3 gilt nicht als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen, auch nicht nach deren Zugang.

1.2 Sämtliche Aufträge von N3 werden zur weiteren Verwendung der Waren und Dienstleistungen in der Luftfahrtindustrie erteilt. Der AN erkennt an und es gilt als vereinbart, dass aus diesem Grunde erhöhte Anforderungen an die Qualität der zu liefernden Waren und Dienstleistungen gestellt sind und insbesondere die Spezifikationen strikt einzuhalten sind. Jede Abweichung von der Spezifikation gilt als erheblicher Mangel. Darüber hinaus können schon kurze Lieferverzögerungen außergewöhnlich hohe Schäden bei N3 oder deren Kunden verursachen. Der AN erkennt daher an und es gilt als vereinbart, dass sämtliche vereinbarten Termine und Fristen wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind und die genaue Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten für alle Waren und Dienstleistungen erforderlich ist. Soweit Nachfristsetzungen gesetzlich erforderlich oder von N3 eingeräumt werden, sind diese auch bei kurzer Zeitspanne, die im Einzelfall bei 48 Stunden liegen kann, angemessen.

## **2. Angebot, Annahme, Bestellung, Preis**

2.1. Aufträge von N3 sind freibleibend und können von N3 bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung jederzeit widerrufen werden. Die schriftliche Auftragsbestätigung des AN muss innerhalb von maximal drei (3) Tagen bei N3 eingehen.

2.2. Von Aufträgen abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von N3. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei Wochen, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung, die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Zahlungen ersetzt nicht die Annahmeerklärung.

2.3. Die in den Aufträgen von N3 genannten Preise verstehen sich ohne die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Transport-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Kosten der Rücknahme und Entsorgung der Verpackung), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4. Die Annahme von Angeboten erfolgt seitens N3 ausschließlich durch schriftliche Beauftragung der N3 Einkaufsabteilung, die als Bestellung (oder „Purchase Order“) bezeichnet und eine Bestellnummer (oder „Purchase Order Number“) enthält. Sämtliche Kommunikation des AN mit N3 muss die Bestellnummer der jeweiligen Beauftragung beinhalten.

2.5. Der AN gibt auf Anfrage von N3 jederzeit Informationen zum Status des zu erfüllenden Auftrages innerhalb von 24 Stunden.

## **3. Lieferung und Leistung, Abnahme, Mängelanzeige**

3.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von N3 in Arnstadt. Die Lieferung und Leistung umfasst regelmäßig auch eine Einweisung in die Nutzung/Anwendung und eine Dokumentation in schriftlicher und elektronischer Form.

3.2. Vorzeitige Lieferungen können zurückgewiesen werden, wenn diese nicht im Interesse von N3 liegen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von N3 bleiben in jedem Falle unberührt.

3.3. Bei andauernden Geschäftsbeziehungen hat N3 das Recht bei dem AN – ggfs. auch mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörden – jederzeit, insbesondere aber bei festgestellten Mängeln an Lieferungen, Qualitätsaudits durchzuführen. Der AN verpflichtet sich, N3 die insoweit erforderliche Unterstützung sowie den Zugang zu relevanten Unterlagen, Produktions- und sonstigen Betriebsstätten sowie Geschäftsräumen zu gewähren. Nach dem Audit von N3 geforderte qualitätssichernde Maßnahmen sind vom AN auf dessen Kosten durchzuführen. Verweigert der AN die Durchführung des Audits, ohne dass dies seinen berechtigten Interessen widersprechen würde, oder verweigert er die Beseitigung von Beanstandungen, ist der AN N3 zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Darüber hinaus ist N3 unter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3.4. Über qualitätsbeeinflussende Veränderungen, insbesondere in der Organisation, des Standortes oder bei der Fertigung/Herstellung, hat der AN N3 während einer Auftragsabwicklung oder bei andauernden Geschäftsbeziehungen unverzüglich zu informieren. Haben solche qualitätsbeeinflussenden Veränderungen Auswirkungen auf einzelne oder mehrere Positionen der vertraglich vereinbarten Spezifikation eines Auftrages, so hat der AN darauf unter genauer Bezeichnung der betroffenen Positionen gesondert hinzuweisen. Verletzt der AN diese Pflicht oder führen die qualitätsbeeinflussenden Veränderungen zu einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Spezifikation, stehen N3 die gesetzlichen Ansprüche zu.

3.5. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung und Teilenummer, die Liefermengen als auch mitgelieferte Bescheinigungen/Dokumente benennen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Zusammengehörige Lieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Ware, die nicht aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft stammt, ist als solche zu kennzeichnen und mit dem korrekten HS-Code zu versehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen ist N3 berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.6. N3 genügt handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten jedenfalls, wenn sie offene Mängel binnen zwei Wochen ab Übergabe, verdeckte Mängel binnen zwei Wochen ab Kenntnis anzeigt. Die Anzeige von Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt kann nach den Umständen des Einzelfalles ausreichen.

3.7. Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Zahlung auf Leistungen des AN beinhalten weder eine Erklärung von N3, die Lieferungen und Leistungen seien vollständig oder vertragsgemäß erbracht, noch den Verzicht auf mögliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche.

3.8. Der AN ist nicht befugt, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses mit N3 durch Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen, es sei denn, N3 hat dem vorher schriftlich zugestimmt. In letzterem Fall gewährleistet der AN, dass der Unterauftragnehmer alle hier oder in der Bestellung aufgeführten Bedingungen akzeptiert und in Bezug auf den Teil des Auftrages, der durch den Unterauftragnehmer erbracht wird, die gleichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten wie der AN übernimmt. Im Fall, dass der Unterauftragnehmer alle oder einen Teil dieser Verpflichtungen schuldhaft nicht einhält, haftet der AN gegenüber N3 vollständig für die genannten Verpflichtungen.

3.9. Werden bei Auftragsausführung Materialien ersetzt, ist dies N3 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die ersetzten Materialien sind 30 Tage nach Erledigung des Auftrags aufzubewahren. Verlangt N3 innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe nicht, hat der AN die Alerteile auf eigene Kosten zu vernichten und die Vernichtung gegenüber N3 nachzuweisen. Eine anderweitige Verwertung gleich welcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen. Soweit erforderlich sind die aktuell gültigen Anforderungen der Luftfahrtindustrie an die Vernichtung zu berücksichtigen

3.10. Soweit N3 dem AN Planungsunterlagen oder sonstige Dokumente zur Verfügung gestellt hat, hat der AN diese unverzüglich zu überprüfen und auf mögliche Konflikte oder erkennbare Defizite hinzuweisen. Sofern der AN die Erfüllung des Auftrags nicht entsprechend der überlassenen Planungsunterlagen oder sonstigen Dokumente erfüllen kann oder will, ist N3 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind die Planungsunterlagen oder sonstige Dokumente dem AN erst nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt worden und hat der AN bereits Aufwendungen aufgrund des Auftrags gehabt, wird N3 diese gegen Nachweis erstatten. Schadensersatzansprüche des AN gegen

N3 sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, N3 hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

3.11. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist eine Abnahme erforderlich. Die Abnahme des Werkes erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung seitens der N3. Eine solche Erklärung von N3 ist nur dann rechtswirksam, wenn sie von zwei vertretungsbefugten Mitarbeitern von N3 unterzeichnet ist. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder sonstigen Rechten sowie Vertragsstrafeansprüchen der N3. N3 ist berechtigt, eine etwa verwirkte Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

#### **4. Transport, Verzug, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt**

4.1. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten als auch Kosten der Rücknahme der Verpackung – sofern N3 die Rücknahme verlangt – trägt der AN (DDP Incoterms 2000). Erfolgt die Rücknahme durch den AN trotz Fristsetzung nicht, kann N3 nach Ablauf der gesetzten Frist die Entsorgung selbst oder durch Dritte vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der AN.

4.2. Auftretende Lieferverzögerungen hat der AN N3 nach Kenntniserlangung unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer (nach Ziffer 2.4. Bestellnummer), des Auftragsdatums sowie des voraussichtlichen Liefertermins anzuzeigen. Die Entgegennahme dieser Anzeige bedingt nicht eine Verlängerung der vereinbarten Leistungszeit, es sei denn, N3 stimmt einer solchen Verlängerung ausdrücklich schriftlich zu. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nur unvollständig, haftet der AN für dadurch entstehende Schäden, es sei denn, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche von N3 bleiben unberührt. Auf Ziffer 1.2. wird ausdrücklich verwiesen.

4.3. Im Falle einer vom AN verschuldeten Lieferverzögerung der vertraglich vereinbarten Durchlaufzeit von Waren, die für die Ausführung des Auftrages zum AN gesendet wurden, kann N3 vom AN die sofortige und kostenfreie Lieferung einer Austauschereinheit identisch zu der beauftragten Einheit fordern, unbeschadet weitergehender vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche von N3.

Die Austauschereinheit muss den Anforderungen von N3 und deren Kunden entsprechen. Setzt N3 eine Austauschereinheit aus eigener Ressource ein, weil der AN eine akzeptable Austauschereinheit nicht oder nicht rechtzeitig liefern kann oder will, hat der AN die Differenz zwischen den Kosten der Austauschereinheit aus N3-Ressource und dem Preis, den N3 dem AN für die durchgeführten Arbeiten an der verzögerten Ware schuldet, zu ersetzen.

4.4 Der AN ist zur Vermeidung von Lieferverzug sowie ggf. zur Einhaltung einer von N3 gesetzten Nachfrist verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zur Erfüllung des Auftrags zu ergreifen, wie z.B. Abstellung zusätzlichen Personals und Anordnung von Mehrarbeit. Über die Maßnahmen hat der AN N3 unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN allein.

4.5. Schäden, die durch Lieferverzögerungen des AN entstehen, berechtigen N3 zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, es sei denn, der AN hat nicht schuldhaft gehandelt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. N3 ist im Falle des Verzugs berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der jeweiligen Auftragssumme pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der jeweiligen Auftragssumme insgesamt. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche wegen Verzug der Leistung anzurechnen. Das Recht zum Rücktritt sowie zum Schadensersatz bleibt auch nach Geltendmachung und/oder Zahlung der Vertragsstrafe erhalten.

4.6. Bis zur vollständigen Ablieferung der Lieferungen und Leistungen bzw. bis zur Abnahme des Werks durch N3 am Erfüllungsort, trägt der AN die Gefahr des Verlustes, zufälligen Unterganges oder zufälliger Beschädigung.

4.7. Für alle Materialien, welche N3 kostenfrei an den AN liefert oder welche von N3 vollständig bezahlt wurden oder welche N3 dem AN kostenfrei für die Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt oder leiht, trägt der AN ab Besitzübergang an ihn die Gefahr des Verlustes, zufälligen Unterganges oder zufälliger Beschädigung. Solche Materialien bleiben Eigentum von N3 und der AN ist verpflichtet, diese Sachen jederzeit getrennt von seinen eigenen Sachen und als "Eigentum von N3 Engine

Overhaul Services GmbH & Co. KG“ gekennzeichnet unentgeltlich zu verwahren sowie sicherzustellen, dass diese nicht pfändbar sind. Sofern der AN solche Materialien bestimmungsgemäß verarbeitet oder umbildet, erfolgt diese Tätigkeit für N3. N3 wird unmittelbar Eigentümer der hierbei neu entstandenen Sachen. Machen die von N3 beigestellten Materialien nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht N3 Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials im Verhältnis zu dem fremden Material entspricht. Nach Beendigung des Auftrags bewahrt der AN diese Sachen ordnungsgemäß auf, entsorgt sie nicht ohne vorherige schriftliche Anweisung durch N3 und verwendet sie für keinen anderen Zweck, als den der Auftragserfüllung. Auf Aufforderung von N3 liefert der AN diese Materialien an N3 oder weist sie entsprechend aus.

4.8. Mit Ablieferung, Abnahme oder Übergabe erlangt N3 an den Lieferungen und Leistungen uneingeschränktes Eigentum. Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt des AN sind ausgeschlossen.

4.9. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den luftfahrttechnischen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie Umweltschutzbestimmungen, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der AN ist verpflichtet, den aktuellen Stand der auf die zu liefernden Waren und Dienstleistungen anwendbaren Gesetze und Richtlinien zu ermitteln und einzuhalten. Verbotene Stoffe dürfen nicht für Warenlieferungen an N3 eingesetzt werden. Vermeidungs- und Gefahrstoffe nach den anwendbaren Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen des AN anzugeben bzw. deren Einsatz N3 schriftlich anzuzeigen. Soweit zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit der Angebotsstellung des AN sowie bei der jeweiligen Erstbelieferung von N3 mit dem Lieferschein mindestens in deutscher und englischer Sprache mitzuliefern. Der AN hat N3 in jedem Fall unaufgefordert auf Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotsstoffen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich hinzuweisen.

## 5. Gewährleistung und Schadensersatz

5.1. Der AN gewährleistet insbesondere, dass

- ausschließlich die im Auftrag benannten oder sonst wie vereinbarten Materialien verwendet und die von N3 gemäß Auftrag vorgegebene Spezifikation und Maß- und Mengenangaben beachtet werden. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von N3 zulässig;
- im Auftrag angegebene Bescheinigungen, Dokumente sowie sonstige Dokumente, die für den Einsatz der Lieferung zum vertragsgemäßen Zweck erforderlich sind oder deren Erforderlichkeit sich aus dem vertraglichen Verwendungszweck der Lieferung ergibt, mitgeliefert werden. Er garantiert ferner, dass mitzuliefernde Material-Zertifikate den anzuwendenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften und den von N3 vorgegebenen Anforderungen entsprechen;
- die gelieferten oder hergestellten Waren, Leistungen oder Werke den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und nationalen, internationalen Flugsicherheitsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, anerkannten sonstigen Sicherheitsvorschriften, als auch sonstigen einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, entsprechen;
- beim Transport von Lieferungen einschlägige Bestimmungen für flugsicherheitsrelevantes Material eingehalten werden. Insbesondere hat der AN die Bestimmungen der ADR, GGVSE, ATA 300, IATA-DGR, ICAO-TI, IMDG-Code und RID für die Verschiffung solcher Güter einzuhalten;
- die gelieferte Ware nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt und auch nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Erlangt der AN Kenntnis über entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder dass die gelieferte Ware mit Rechten Dritter belastet ist, hat er N3 unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, N3 von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten Dritter an der gelieferten Ware gegenüber N3 aufgrund der Lieferung oder Leistung des AN geltend machen, sofern der AN die entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechte oder anderen Rechte Dritter an der gelieferten Ware kannte oder kennen musste. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf

alle N3 entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistende Schadensersatzzahlungen. N3 ist berechtigt, vom AN im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.2. Mängelansprüche von N3 gegenüber dem AN aus Aufträgen verjähren nach drei Jahren ab Ablieferung bzw. Übergabe (Kaufverträge) oder Abnahme (Werk- und Werklieferungsverträge) am Erfüllungsort. Die Ansprüche von N3 auf Beseitigung von Mängeln an Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren hiervon abweichend fünf Jahre ab Abnahme bzw. Übergabe. Soweit das Gesetz längere Fristen und/oder einen zeitlich nachgelagerten Beginn des Verjährungslaufs vorsieht, gilt das Gesetz, insbesondere soweit es um Schadensersatzansprüche geht, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit von Menschen beruhen.

5.3. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist N3 berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Mangel selbst zu beseitigen, den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern, Schadensersatz statt oder neben der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.4. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle des Verzuges des AN mit der Beseitigung von Mängeln ist N3 berechtigt, nach vorheriger Information des AN und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwaige dadurch entstandene Schäden auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das gilt auch, wenn der AN verspätet liefert oder leistet und N3 Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden. Auf Ziffer 1.2. wird ausdrücklich verwiesen.

5.5. Im Übrigen haftet der AN gegenüber N3 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und stellt N3 von allen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. N3 ist mit ihrem Schadensersatzanspruch nicht auf das Erfüllungsinteresse beschränkt. Die Schadensersatzverpflichtung und der Freistellungsanspruch erfassen insbesondere auch alle Kosten, Gebühren und Auslagen.

5.6. Der AN ist verpflichtet, im Umfange seiner Tätigkeit für N3 eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist N3 auf Verlangen – auch nach Erfüllung des Vertrages – nachzuweisen. Ist eine solche Versicherung nicht abgeschlossen, ist N3 berechtigt, den AN zum Abschluss und Nachweis einer solchen Versicherung unter Fristsetzung aufzufordern. Geschieht dies binnen der gesetzten Frist nicht, ist N3 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt Leistung oder Schadensersatz neben der Leistung zu verlangen. Unbeschadet dessen ist N3 berechtigt, von dem AN in diesen Fällen eine Vertragsstrafe von 5 % des Auftragsvolumens zu verlangen, wenn der AN den Nachweis nicht innerhalb einer durch die N3 gesetzten, angemessenen Frist erbringt. Die Vertragsstrafe ist ggf. auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

5.7. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist N3 berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Brutto-Auftragssumme vorzunehmen, es sei denn, der AN leistet Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen und im Übrigen unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse. Die Bürgschaft muss eine Mindestgültigkeit von mind. 2 Jahren ab Ende der Gewährleistung haben.

## **6. Rechnungen, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

6.1. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, -position, -datum und Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis per im Auftrag genannter Rechnungsadresse zu erstellen. Sie haben steuerrechtlichen, insbes. umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Rechnungen für Teillieferungen sind als solche kenntlich zu machen. Von Satz 1 oder 2 abweichende Rechnungen begründen keine Zahlungsverpflichtung.

6.2. Rechnungen müssen bis vierzehn (14) Tage nach Lieferung oder Fertigstellung des Auftrags ausgestellt und N3 zugestellt werden. Fehlerhafte Rechnungen werden als unwirksam erachtet und begründen keine Fälligkeit.

6.3. Zahlungen von N3 erfolgen 30 Tage nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den AN und Eingang der Rechnung bei N3 (Fälligkeit). Erfüllt der AN vor einer bestimmten Leistungszeit, führt dies nicht zur Fälligkeit einer Forderung vor Ablauf von 30 Tagen nach dieser bestimmten Leistungszeit. Auch Teilrechnungen werden erst nach vollständiger Erfüllung des Auftrages fällig, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. N3 ist berechtigt, bei Zahlungen binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung drei Prozent Skonto zu ziehen. Als Zeitpunkt aller Zahlungen durch N3 gilt derjenige Tag, an dem die ausführende Bank den Überweisungsauftrag von N3 erhalten hat.

6.4. N3 ist zur Aufrechnung berechtigt. Dem AN stehen weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte zu, so lange diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von N3 schriftlich anerkannt sind.

6.5. Die Abtretung von Forderungen des AN gegen N3 ist ausgeschlossen.

## **7. Rücktrittsrecht**

7.1. N3 behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vollständig oder in Teilen schriftlich zu stornieren, woraufhin die Arbeit am Auftrag eingestellt wird. N3 wird dem AN die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen angemessen vergüten und der AN wird N3 darin unterstützen, den Umfang der geleisteten Arbeit zu ermitteln. Weitere Ansprüche aus der Auftragsstornierung sind mit der Vergütung der erbrachten Leistungen abgegolten. Die unter diesem Absatz 7.1. zu zahlende Summe darf in keinem Fall den Gesamtbetrag übersteigen, der bei vollständiger Auftragserfüllung durch den AN fällig geworden wäre. Im Fall einer Stornierung hat der AN spätestens zwei (2) Monate nach der Stornierung seine Ersatzansprüche schriftlich geltend zu machen.

7.2. N3 informiert den AN, ob die teilweise oder vollständig fertig gestellten Waren oder Arbeiten an N3 gesendet oder bis auf Weiteres beim AN verbleiben sollen.

7.3. N3 kann ohne Haftung vom Auftrag zurücktreten bei Geschäftsauflösung, Zwangsvollstreckung in oder Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN sowie bei erheblicher Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder der Bestellung seitens des AN, es sei denn, dass der AN innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung über diese erhebliche Vertragsverletzung vollständige Abhilfe schafft (keine Benachrichtigungsfrist besteht für die Verletzung von Lieferbedingungen).

7.4. Erbringt der AN im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen und Leistungen für N3 auch nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet (wiederholte Leistungsstörungen), so ist N3 zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht erstreckt im Falle wiederholter Leistungsstörungen auch auf solche Lieferungen und Leistungen, die der AN aus dem gestörten oder anderen Vertragsverhältnissen zukünftig noch an N3 zu erbringen verpflichtet ist.

## **8. Geheimhaltungspflichten, Datenschutz**

8.1. Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Geschäftsvorgänge und sonstige Angelegenheiten der Parteien sowie der mit ihnen verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen geheim zu halten und zu keinem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck zu verwenden, es sei denn, dass sie sich schriftlich von der Schweigepflicht entbinden oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Des Weiteren sind von ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Die Pflicht zur Geheimhaltung und des Datenschutzes gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.

8.2. Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der AN hält N3 schadlos gegen Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren, die aus dem Verstoß gegen diesen Absatz 8.2. entstehen können.

8.3. Sämtliche Unterlagen, welche dem Auftragnehmer für die Durchführung seiner Tätigkeit von der N3 erhält, gleich welcher Art und Herkunft sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit von N3 übergebenen Unterlagen, sind mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten und nach Beendigung des Auftrages nach Aufforderung an N3 herauszugeben, einschließlich aller von den Unterlagen angefertigten Kopien. Der AN hat N3 in diesem Falle schriftlich zu versichern, dass er seiner Herausgabeverpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist.

8.4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an verbundene Unternehmen von N3.

8.5. Der AN verpflichtet sich, keine öffentlichen Erklärungen oder sonstigen Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit dem Auftrag und dazugehörigen Informationen stehen. Die Beschränkung gilt auch für Informations-, Prospekt- und sonstiges Werbematerial, es sei denn, N3 hat zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt. Dies gilt auch nach der Beendigung dieses Vertrages.

8.6. Der AN wird nach vollständiger Erbringung sämtlicher nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen unverzüglich alle Arbeitsergebnisse an N3 übergeben. Wenn die Arbeit oder Herstellung von Produkten Forschung und Entwicklung beinhaltet, die ganz oder teilweise von N3 finanziert wird, gehen alle Rechte an den Ergebnissen mit Bezahlung der Vergütung an N3 über.

## **9. Technische Unterlagen, Gewerbliche Schutzrechte**

9.1 Von N3 zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel etc. bleiben das Eigentum von N3; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei N3. Sie sind N3 einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Insoweit ist der AN zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der AN darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung des Auftrags verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist.

9.2 Erstellt der AN für N3 die in Ziffer 9.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der N3, so gilt Ziffer 9.1 entsprechend, wobei N3 im Zeitpunkt der Erstellung entsprechend ihres Anteils an den Herstellungskosten (Mit-)Eigentümer wird. Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält N3 auch ein im Übrigen kostenloses, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht kündbares Nutzungsrecht an den Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechten der so entstandenen Gegenstände. Sind die Gegenstände ganz auf Kosten von N3 erstellt worden, so steht N3 das alleinige Nutzungsrecht zu, anderenfalls N3 und dem AN gemeinsam entsprechend ihrer Anteile an den Herstellungskosten. Der AN verwahrt die in Ziffer 9.1 Satz 1 genannten Gegenstände für N3 unentgeltlich. N3 kann jederzeit die Rechte des AN in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

9.3 Der AN ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der AN zur Ausführung des Auftrags einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen, Mustern oder technischen Unterlagen und Zeichnungen, so tritt er seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge, Muster oder technischen Unterlagen und Zeichnungen bereits jetzt an N3 ab.

## **10. Einfuhr- und Außenhandelsbestimmungen, Zoll**

10.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, muss der AN seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer angeben.

10.2. Importierte Waren sind unverzollt mit dem T1-Dokument und unter Angabe der 8-stelligen kombinierten Nomenklatur in der jeweils gültigen Fassung (europäische Zolltarifnummer, HS Code) zu liefern. Der AN ist verpflichtet, nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 erforderliche Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und ggf. erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der AN ist auch verpflichtet, alle geforderten Unterlagen den Importpapieren beizufügen, um Zollpräferenzen nutzen zu können.

10.3. Der AN ist verpflichtet, die deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen in jeder Hinsicht einzuhalten. Der AN hat N3 über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen, insbesondere über die Eingruppierung seiner Ware nach der EG Dual-Use Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, umfassend und schriftlich zu unterrichten.

10.4. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten die INCOTERMS-Bedingungen der Internationalen Handelskammer in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, derzeit die INCOTERMS 2000.

## 11. Lieferung von Software

Für die Lieferung von Software an N3 gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

11.1. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ist bei speziell für N3 erstellten Programmen daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

11.2. Der Auftragnehmer räumt N3 jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer, übertragbarer, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, die Software im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, diese dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Software, nicht jedoch den Quellcode, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten.

Die Nutzungsrechte beziehen sich auf die Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

11.3. Die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 11.2. ist mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Eine darüberhinausgehende Vergütungspflicht durch N3, insbesondere in Form von Lizenzgebühren, besteht nicht.

## **12. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit Geschäftsbeziehungen mit N3 ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, auch soweit sie deren Einbeziehung, Gültigkeit, Aufhebung oder Beendigung betreffen, ist bei den für Arnstadt zuständigen Gerichten, soweit der AN Kaufmann ist. N3 kann den AN jedoch auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen, insbesondere an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen N3 und dem AN findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme der Verweisungsklauseln des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2010